

eingereicht worden. Nun hatten wir schon einen ähnlichen Fall bei Nummer 58, wo ebenfalls zwei ganz gleichlautende Exemplare an beide Kammern abgegeben worden sind. Es ist das hierhergegebene asservirt worden, das übrige wird, wie immer, gleich an die zweite Kammer abgegeben. Ich würde mir dieselbe Resolution vorzuschlagen erlauben, wie bei Nummer 58, diese Petition hier zu asserviren; vorausgesetzt, daß die Herren, die sich damit bekannt machen wollen, dies thun mögen, in der Kanzlei würde sie immer zu finden sein.

Schließlich steht auf der Registrande:

17) Petition der Bleicher zu Dhorn, Christian Gottlieb Kammer und Gen., wegen Benutzung des über ihre Grundstücke fließenden wilden Wassers. —

v. Posern: Ich habe diese Petition heute übergeben; sie ist mir von den am Schluß der Petition unterschriebenen Bleichern zu diesem Behuf übersendet worden und ist ganz conner mit einer Petition, die am vorigen Landtage an die erste Kammer eingereicht wurde. Obschon nun die hohe Staatsregierung zu Anfang des Landtags erklärt hat, der in dieser Petition ausgesprochene Wunsch, es möge ein Gesetz über die Benutzung des wilden Wassers baldigst erscheinen, könne auf diesem Landtage nicht erfüllt werden, so glaube ich doch, es dürfte gut sein, wenn dieser hochwichtige Gegenstand nochmals einer vorläufigen Berathung und Prüfung unterliege, und zwar in einer Deputation, die diesen Gegenstand früher noch nicht begutachtete, und zwar den 4. Dies ist der Grund, warum ich diese Petition nicht zur meinigen mache, wodurch sie wieder an die dritte Deputation verwiesen werden würde, und auch um deswillen, weil ich überzeugt bin, die vierte Deputation werde die Sache eben so gut und gründlich erwägen, als wie die Mitglieder der dritten Deputation.

Die Petition gelangt also an die vierte Deputation.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zu dem übergehen können, was die Tagesordnung besagt; indeß habe ich noch zu bemerken, daß der Amtshauptmann v. Welck durch fortwährendes Unwohlsein abgehalten ist, hier zu erscheinen, und daß der Superintendent D. Großmann schriftlich um Urlaub eingekommen ist, den ich nicht früher habe vortragen können, weil wegen Mangel an den Vorlagen keine Session gehalten werden konnte. Er bittet um Urlaub bis Ende Februar. Sind die Herren damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ein paar Schriften sind zu verlesen, und ich würde zuvörderst den Herrn Bürgermeister Wehner ersuchen, uns die über Anruchigkeit der Caviller verlesen zu wollen.

Bürgermeister Wehner verliest die ständische Schrift, den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Anruchigkeit der Abdeckersknechte betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: Ob die Kammer den Inhalt dieser Schrift genehmigt? — Allgemein Ja! —

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde ich den Domherrn D. Schilling ersuchen, daß er die Güte habe uns die ständische Schrift, die Verordnung wegen Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande betreffend, vorzutragen.

(Dies geschieht.)

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob von Seiten der Kammer etwas zu bemerken ist? — Niemand bemerkt etwas. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Bürgermeister Starke ersuchen, uns den Bericht der 4. Deputation, die Petition des Nachrichters Karl Friedrich Fischer zu Groitzsch wegen Sicherstellung der ihm angeblich entzogenen Befugnisse seiner Feldmeisterei betreffend, vorzutragen.

Referent Bürgermeister Starke trägt den Bericht vor wie folgt:

Zwischen dem Scharf- und Nachrichter Carl Friedrich Fischer zu Groitzsch, den Gemeinden der zur Pflüge Löbnitz, sowie zum Schloß Enthra mit Mausitz gehörigen Ortschaften, und der Gerichtsherrschaft über die letztern haben seit dem Jahre 1833 in sofern verschiedene Differenzen stattgefunden, als Ersterer auf den Grund einer erblichen Concession vom 9. December 1701, rücksichtlich des, in dem beregten Bezirk gefallenen Viehes die Eigenthümer des letztern von jeder Disposition darüber ausschließen zu dürfen, sich berechtigt hält, gegentheilig Seiten der gedachten Gemeinden die Befugnisse Fischers auf die Bestimmungen der §. 117 der Erledigung der Landesgebühren vom 22. Juni 1661 und des höchsten Rescripts vom 20. Januar 1804 beschränkt werden wollen, nicht weniger die rechtliche Beständigkeit der vorgedachten gerichtsherrschaftlichen Concession in Zweifel gezogen wird, und als endlich die dasige Gerichtsherrschaft dem Verlangen Fischers, ihn in den präterdirtten Befugnissen zu schützen, den Mangel einer rechtlichen Verbindlichkeit entgegengestellt hat.

Ueber diese Angelegenheit, welche bald auf dem Verwaltungs-, bald auf dem Justizwege der Cognition der betreffenden Behörden vorgelegen hat, ist gegenwärtig von dem Nachrichter Fischer der ersten Kammer der hohen Ständeversammlung ein Vortrag erstattet und an solchen die Bitte geknüpft worden: „ihm seine durch Kauf erworbenen Rechte, welche schon über ein Jahrhundert bestanden und ausgeübt, auch streng gehandhabt worden seien, zuzusprechen, und ihm, da er außerdem auf Entschädigung und Ablösung seiner Gerechtsame antrage, weiter gesetzliche Verfügung zu ertheilen.“

Die unterzeichnete Deputation, welcher die Prüfung der Fischer'schen Petition aufgegeben worden, hat nun zwar aus den nur unvollständig beigebrachten Unterlagen eine überzeugende Gewißheit von dem dermaligen Proceßstande der Differenz sich nicht verschaffen können, ist indeß dennoch des Dafürhaltens, daß das Gesuch die gewünschte Berücksichtigung nicht erlangen könne, und beehrt sich der ersten hohen Kammer zu Rechtfertigung dieser Ansicht Folgendes vorzutragen:

Nach der Eingangs erwähnten Commission vom 9. December 1701 ist allerdings der Vorbesitzer der jetzt Fischer'schen Scharfrichterei von der vormaligen Gerichtsherrschaft der zur Pflüge Löbnitz gehörigen Ortschaften gegen ein Kaufgeld von 15 Thln., einen jährlichen Erbzinß von 10 Fl., und ein für jeden Alienationsfall bedungenes festes Lehngeld von 15 Thln. erblich mit dem Befugniß beliehen worden, das Abdecken